

Zusätzliche Bedingungen beim Online-Vertrieb von Versicherungsprodukten

Ausgabe 2020

1 Allgemeines

1.1 Betreiber

Diese Applikation zum Online-Versicherungsabschluss wird von der SWICA Krankenversicherung AG (handelnd für alle Konzerngesellschaften der SWICA Gesundheitsorganisation, insbesondere SWICA Versicherungen AG, SWICA Management AG, PROVITA Gesundheitsversicherung AG, nachfolgend zusammen mit der SWICA Krankenversicherung AG «SWICA» genannt) angeboten und betrieben. Jegliche Anfrage hinsichtlich der Abwicklung und des Abschlusses dieses Online-Versicherungsvertrags ist direkt an SWICA zu richten.

1.2 Welche Bestimmungen sind anwendbar?

Die zu schliessende Vertragsbeziehung wird durch diese «Zusätzlichen Bedingungen beim Online-Vertrieb von Versicherungsprodukten» (nachfolgend: ZB Online-Vertrieb), durch die für das gewählte Produkt geltenden «Allgemeinen Versicherungsbedingungen» (nachfolgend: AVB), die «Zusatzbedingungen» (nachfolgend: ZB) und/oder die «Zusätzlichen Versicherungsbedingungen» (nachfolgend: ZVB), den «Online-Versicherungsantrag», die «Versicherungspolice» (nachfolgend: Police) sowie allfällige «Besondere Bestimmungen» (nachfolgend: BB) geregelt. Die genannten Bestimmungen bilden integrale Vertragsbestandteile zum Versicherungsvertrag. In Bezug auf das Rechtsgeschäft des Online-Abschlusses einer Versicherung gehen bei Widersprüchen zwischen den ZB Online-Vertrieb und den anwendbaren AVB, ZB oder ZVB die ZB Online-Vertrieb vor.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit in den einzelnen Bestimmungen nicht anders festgelegt, für alle Versicherungsprodukte, die gemäss dem Krankenversicherungsgesetz oder dem Versicherungsvertragsgesetz geregelt sind und von SWICA online angeboten werden.

1.3 Vertragsparteien

Der Versicherungsantragsteller¹ ist die auf dem Online-Versicherungsantrag genannte Person, die einen Antrag auf Versicherungsdeckung stellt und das 18. Lebensjahr erreicht hat (gilt auch für Ziffer 1.4 nachfolgend). Personen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und Versicherungsnehmer sind, haften alleine für alle Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrag (gilt auch im Falle von Ziffer 1.4 nachfolgend). Im Falle von Ehegatten haften diese für die Verbindlichkeiten, soweit gesetzlich vorgesehen und zulässig, solidarisch (gilt auch für Ziffer 1.4 nachfolgend). Für minderjährige Versicherungsnehmer haften die gesetzlichen Vertreter solidarisch.

1.4 Antrag im Verbund (Familienkonstellation)

Wird ein Versicherungsantrag im Verbund, das heisst ein Antrag für mehrere Personen gestellt, die eine Familienkonstellation (beispielsweise Ehemann und Ehefrau inkl. Kinder/Konkubinatspartner/Grosseltern und Enkel; die Personen dieser Familienkonstellation werden in der Familienpolice aufgelistet) bilden, so kann die hauptantragstellende Person (vertretungsberechtigte Person, die den Online-Versicherungsantrag inkl. Gesundheitsdeklaration für sich und die vertretenen [mitantragstellenden] Personen ausfüllt und über die die gesamte Kommunikation, die im Zusammenhang mit dem Versicherungs-

antrag entsteht, abgewickelt wird) die anderen volljährigen und urteilsfähigen mitantragstellenden Personen vertreten und verpflichten (für minderjährige Kinder reicht der gesetzliche Vertreter den Antrag ein). Die vertretungsberechtigte Person ist dafür verantwortlich, dass sie von der vertretenen Person gehörig dafür ermächtigt ist. Handelt eine Person ohne entsprechende Ermächtigung, kann sie von SWICA für einen aus dem Dahinfallen des Versicherungsvertrags erwachsenen Schaden, wenn die vertretene/n Person/en diesen Vertrag nicht im Nachhinein genehmigt/genehmigen, haftbar gemacht werden.

Ein Antrag im Verbund bedeutet zudem, dass alle Dokumente (wie z.B. Aufnahmeentscheide, Prämien- und Kostenbeteiligungsrechnungen, Leistungsabrechnungen, Versicherungspolices, Versichertenkarten, Steuernachweise, Korrespondenzen zu Leistungsrückerstattungen, Versicherungsdeckungen) im Rahmen des Versicherungsverhältnisses administrativ als Familienpolice (Familieninkasso) geführt werden und der im Antrag als «Vertragskontakt» (muss nicht die hauptantragstellende Person sein) definierten Person die in der Ermächtigung (Vollmacht) definierten Aufgaben zukommen.

Die Vollmacht für den Vertragskontakt umfasst folgende Funktionen: Der Vertragskontakt ist als Zahler sämtlicher Prämien der Familienpolice (d.h. der Vertragskontakt ist dafür verantwortlich, dass die Prämien sämtlicher Versicherungsnehmer der Familienpolice gesamthaft einbezahlt werden) und der Kostenbeteiligungen verantwortlich. Ferner erhält er die Leistungsauszahlungen. Schliesslich werden ihm als Korrespondenzempfänger jegliche Korrespondenzen sowie die darin enthaltenen Angaben, inklusive besonders schützenswerter Personendaten wie Daten über die Gesundheit, von SWICA zugesendet oder weitergegeben. Die Zustellung erfolgt grundsätzlich für die gesamte Korrespondenz, inklusive Verfügungen, rechtsverbindlicher Mitteilungen und fristgebundener Entscheide.

SWICA lehnt für die Folgen der Preisgabe der Daten durch den Vertragskontakt jegliche Haftung ab und haftet nicht für die Folgen, die sich aus einer allenfalls verzögerten Weiterleitung von Informationen durch den Vertragskontakt an den entsprechenden Versicherungsnehmer ergeben. Die dem Vertragskontakt erteilte Vollmacht kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Der Vertragskontakt ist dafür verantwortlich, dass er von der/den vertretenen Person/en gehörig für die vorstehenden Handlungen/Aufgaben ermächtigt ist.

SWICA hält fest, dass im Falle eines Antrags im Verbund der eingereichte Antrag als im Wissen der vertretenen mitantragstellenden Personen erstellt und die Gesundheitsdeklarationen als im Wissen oder als zusammen mit den mitantragstellenden Personen ausgefüllt behandelt wird. Allfällige Falschdeklarationen durch die hauptantragstellende Person können genauso zu einer Anzeigepflichtverletzung führen, wie wenn der Antrag durch die mitantragstellende Person selbst ausgefüllt worden wäre. Vertragspartei inklusive Schuldner der Prämie sowie anspruchsberechtigte Person aus dem Versicherungsvertrag, inklusive aller Rechte und Pflichten, bleibt immer der Versicherungsnehmer selbst (siehe auch Ziffer 1.3).

Mit der Einreichung des Online-Versicherungsantrags (digitale Übermittlung des Online-Formulars) bestätigen die Antragsteller (haupt-

¹ Der Begriff «Versicherungsantragsteller» schliesst immer auch die weibliche Form mit ein. Der besseren Lesbarkeit wegen wird im Dokument lediglich die männliche Form verwendet. Dies gilt für sämtliche geschlechtsspezifischen Begriffe in diesem Dokument.

oder mitantragstellende Antragsteller), unabhängig davon, ob es sich um einen Antrag im Verbund handelt (siehe Ziffer 1.3 und 1.4), dass sie diese ZB Online-Vertrieb, die AVB und die jeweils anwendbaren ZB sowie allfällige ZVB oder BB und die Datenschutzerklärung (vgl. Ziffer 5.1 nachstehend) gelesen, verstanden und akzeptiert haben. Allfällige mitantragstellende Personen erklären sich zudem mit der Einreichung des Online-Versicherungsantrags mit der Vertretung durch die hauptantragstellende Person einverstanden.

Die vertretenen Personen haben jedoch jederzeit das Recht, die Ermächtigung zur Vertretung zu widerrufen. Eine allfällige Falschdeklaration, die zu einer Anzeigepflichtverletzung führen könnte, wird damit jedoch nicht aufgehoben.

Im Falle einer Veränderung der Verhältnisse (beispielsweise Scheidung des Eheverhältnisses oder Trennung der Konkubinatspartner) ist SWICA umgehend zu informieren, wobei im Falle einer Aufrechterhaltung der Vertretungsermächtigung ein schriftlicher Nachweis durch den Vertretenen erforderlich ist.

1.5 Änderungsrecht

In Bezug auf diese ZB Online-Vertrieb behält sich SWICA ausdrücklich das Recht vor, die vorliegenden ZB Online-Vertrieb jederzeit im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu ändern. Im Einzelfall für den Antragsteller massgebend ist jedoch die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Version der ZB Online-Vertrieb.

1.6 Wer kann den Online-Shop nutzen?

Versicherungsabschlüsse über den SWICA-Online-Shop können nur durch volljährige (siehe Ziffer 1.3) natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, vorgenommen werden.

1.7 Wer kann sich versichern lassen?

Die Voraussetzungen, die die zu versichernde Person (Antragsteller) erfüllen muss, sind den für das gewählte Produkt geltenden AVB/ZB bzw. ZVB oder BB zu entnehmen.

2 Wie kommt der Vertrag zustande?

2.1 Versicherungsantrag

Durch das Übermitteln des Online-Versicherungsantrags durch den Antragsteller (gemäss Ziffer 1.3 oder 1.4) an SWICA wird, sofern die für den Vertragsschluss erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. Versicherungspflicht für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach dem Krankenversicherungsgesetz), ein rechtsverbindlicher Versicherungsantrag gestellt.

In Bezug auf den Abschluss einer Versicherung nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sind die hauptantragstellende Person und allfällige mitantragstellende Personen (gemäss Ziffer 1.3 oder 1.4) während 14 Tagen an den Antrag gebunden. Die Frist beginnt mit der Übermittlung des Antrags zu laufen.

Der Online-Versicherungsantrag ersetzt Antragsformulare in Papierform. Eine handschriftliche Signatur durch die hauptantragstellende Person und allfällige mitantragstellende Personen (gemäss Ziffer 1.3 oder 1.4) ist zum Abschluss nicht nötig (mit Ausnahme der Gesundheitsdeklaration, die eigenhändig von jedem Versicherungsnehmer zu unterschreiben ist). SWICA wird den Erhalt des Antrags der hauptantragstellenden Person sowie allfälligen mitantragstellenden Personen nach Erhalt des Online-Versicherungsantrags umgehend auf der Antragswebsite und per E-Mail bestätigen. Allfällige unkorrekte Angaben sind dann innerhalb von sieben Tagen zu melden und wenn nötig zu berichtigen.

2.2 Vertragsabschluss

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen zum Abschluss einer Versicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) erfüllt, so erfolgt der Versicherungsbeitritt zur KVG-Versicherung in jedem Fall. Eine entsprechende Bestätigung wird online aus- und zugestellt.

In Bezug auf den Vertragsschluss betreffend ein Produkt nach VVG gilt der Vertrag mit Erhalt der Police per Post bzw. der schriftlichen Annahmestätigung durch SWICA als geschlossen.

3 Widerrufsrecht

3.1 Wann besteht ein Widerrufsrecht?

Die Bestimmungen der Ziffern 3.1 bis 3.4 gelten nur für die Produkte, die entsprechend den Bestimmungen des VVG geregelt sind.

Ein Widerrufsrecht besteht, wenn die gesetzlichen Vorgaben respektive die AVB des gewählten Produkts ein solches vorsehen. Für die Geltendmachung sind die gesetzlichen Vorgaben respektive die in den AVB vorgesehenen Fristen und allfälligen weiteren Bedingungen massgebend.

3.2 Wann beginnt die Widerrufsfrist zu laufen?

Beim Online-Abschluss beginnt die Widerrufsfrist mit der Übermittlung des Online-Versicherungsantrags an SWICA.

3.3 In welcher Form hat der Widerruf zu erfolgen?

Der Widerruf muss mit eingeschriebenem Brief an SWICA Gesundheitsorganisation, Generaldirektion, Postfach, 8401 Winterthur, gesendet werden.

3.4 Was sind die Folgen des Widerrufs?

Mit der Absendung der Widerrufserklärung erlöschen der allenfalls bestehende provisorische sowie der definitive Versicherungsschutz auch rückwirkend. Bereits empfangene Leistungen müssen rückerstattet werden.

4 Ablehnung/Deckungsausschluss/Anzeigepflichtverletzung

4.1 Allgemein

Die Bestimmungen der Ziffern 4.2 und 4.3 gelten nur für die Produkte, die entsprechend den Bestimmungen des VVG geregelt sind.

Produkte, die nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) geregelt werden, unterliegen der Aufnahmepflicht durch SWICA. Unabhängig davon, ob im Falle eines Antrags auf Aufnahme in ein Versicherungsprodukt nach VVG die Aufnahme in das VVG-Produkt erfolgt oder nicht, bleibt in jedem Falle (sofern die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind) die Aufnahme in die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG bestehen. In diesem Falle hat der Antragsteller jedoch das Recht, die Versicherung nach KVG abzulehnen und keinen Versicherungsvertrag mit SWICA zu schliessen.

4.2 Ablehnung/Deckungsausschluss

SWICA und ihre Versicherungspartner können im Rahmen der Antragstellung auf eine Zusatzversicherung nach VVG einen Vertragsabschluss ohne Begründung ablehnen oder einen Deckungsausschluss anbringen. Entsprechende Entscheide werden dem Antragsteller auf jeden Fall mitgeteilt.

4.3 Anzeigepflichtverletzung

Werden bei Vertragsabschluss eines Versicherungsprodukts nach VVG erhebliche Punkte, die die anzeigepflichtige Person (haupt- oder mitantragstellende Person) kannte oder hätte kennen müssen, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, können SWICA und ihre Versicherungspartner innert vier Wochen nach Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag schriftlich kündigen sowie Leistungen im gesetzlich zulässigen Rahmen verweigern respektive zurückfordern. Der Vertrag endet, sobald der Versicherte die Kündigung erhalten hat.

5 Datenbearbeitung/Datenschutz

5.1 Allgemeine Bestimmungen und Anwendbarkeit der Datenschutzerklärung

SWICA legt grossen Wert auf die Einhaltung des Datenschutzes. Personenbezogene Informationen beschafft und verwendet SWICA in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz und dessen Verordnungen sowie den Sozialversicherungsgesetzen. Die Datenschutzerklärung von SWICA gibt Auskunft über die Bearbeitungstätigkeiten bei SWICA. Die Datenschutzerklärung ist unter www.swica.ch/datenschutz jederzeit abrufbar. Bevor ein Antrag auf eine Versicherung gestellt werden kann, müssen die Datenschutzbestimmungen im Rahmen des Antragsprozesses akzeptiert werden.

5.2 Rechtsgrundlage, Datenkategorie, Aufbewahrungsdauer und Zweck der Datenbearbeitung

Die rechtlichen Grundlagen, die Datenkategorien, die Aufbewahrungsdauer sowie der Zweck der Datenbearbeitung sind in der Datenschutzerklärung beschrieben, sofern die Angaben nicht schon im Rahmen der Antragstellung bekannt gegeben und akzeptiert wurden.

5.3 Rechte der Betroffenen und Auftragsdatenbearbeitung

Die Rechte der Betroffenen sind in der Datenschutzerklärung von SWICA beschrieben. Allfällige von SWICA beauftragte Datenbearbeiter sind ebenfalls in der Datenschutzerklärung genannt.

5.4 Sicherheit im Zahlungsverkehr

Je nach gewähltem Versicherungsprodukt bietet SWICA verschiedene Prämienzahlungsmodelle an. Einmal zu zahlende Prämien können auf Rechnung oder direkt mit Kreditkarte bezahlt werden. Versicherungsprodukte mit wiederkehrenden Prämien sind grundsätzlich via Lastschriftverfahren (LSV), DebitDirect (DD) oder E-Rechnung bezahlbar. Eine Zahlung mittels Kreditkarte erfolgt über das gesicherte Portal «Saferpay». Das Schweizer Rechenzentrum der SIX Group AG mit Sitz an der Pfingstweidstrasse 110, 8005 Zürich, Schweiz, die Saferpay betreibt, verfügt über eine Zertifizierung nach Payment Card Industry Data Security Standard (PCI-DSS). Im Falle einer Bezahlung mittels Kreditkarte sind die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Datenschutzerklärung des Kreditkartenanbieters sowie der SIX Group AG anwendbar. SWICA lehnt jegliche Haftung in Bezug auf die Bezahlung mittels Kreditkarte ab.

6 Haftungsausschluss

SWICA schliesst jegliche Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit und für sämtliche indirekten Schäden, die den Antragstellern im Rahmen der Nutzung des SWICA-Online-Shops entstehen, aus.

7 Gerichtsstand

Die vorliegenden ZB Online-Vertrieb unterliegen ausschliesslich materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts, des Internationalen Privatrechts und anderer Kollisionsnormen. Als Ort des Gerichtsstandes für Streitigkeiten bezüglich der Nutzung des SWICA-Online-Shops steht dem Antragsteller wahlweise der Gerichtsstand an seinem **schweizerischen Wohnsitz oder am Hauptsitz von SWICA** zur Verfügung.